

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am 17.01.2012:

**Deliktsrecht (2)**

Inbesondere: Schadensersatz,  
Haftung für Gehilfen, Gefährdungshaftung

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

**Übersicht über die heutige  
Vorlesungsstunde**

- Schadensersatz
  - Insbesondere: Ersatz immaterieller Schäden, Strafschadensersatz
- Haftung für Gehilfen
- Gefährdungshaftung

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

**Schmerzensgeld (1)**

- Schweiz - Art. 47, 49 OR:  
Art. 47: Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

Art. 49: <sup>1</sup> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

<sup>2</sup> Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

**Schmerzensgeld (2)**

- Nach § 253 BGB Schmerzensgeld nur bei „Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung“.
- Aber seit BGHZ 26, 349 auch Schadensersatz für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

**Schmerzensgeld (3)**

- Frankreich: Prinzipiell keine Unterscheidung zwischen materiellem und immateriellem Schaden (dommage moral).
- Insbesondere auch Schmerzensgeld bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

**Schmerzensgeld (4)**

- England: General damages (non-pecuniary damages) möglich bei Körperverletzungen und auch bei Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen.
- USA: Tendenziell großzügigere Handhabung der general damages.
- Zusätzlich: Punitive damages (Strafschadensersatz).
  - Bsp.: State Farm Mutual Automobile Insurance Co. v. Campbell, 538 U.S. 408 (2003) – Materieller Schaden unter \$ 1,000; general damages iHv \$ 1.000.000,- und punitive damages iHv \$ 145.000.000,-.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

## Haftung für Gehilfen (1)

- Deutschland: § 831 BGB – nur Haftung für vermutetes Verschulden.
  - Aber: Hohe Anforderungen an die Exkulpation; außerdem: Ausdehnung der vertraglichen Haftung nach §§ 280, 276 BGB, der Zurechnung über § 31 BGB und der Haftung für Organisationsmängel nach § 823 Abs. 1 BGB.
  - Ähnlich Art. 55 OR und § 1315 ABGB.

Prof. Dr. Th. Rübner

Winter 2011/2012

7

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

## Haftung für Gehilfen (2)

- Art. 1384 Cc  
On est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre, ou des choses que l'on a sous sa garde.  
...  
Les maîtres et les commettants, du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés ;  
...  
Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man durch eine eigene Handlung verursacht, sondern auch für den, der von Personen verursacht wird, für die man verantwortlich ist, oder von Sachen, die man in seiner Obhut hat.  
...  
Meister und Arbeitgeber [sind verantwortlich] für den Schaden, den ihre Bedienten und Gehilfen bei den Verrichtungen verursachen, zu denen sie angestellt sind.  
...

Prof. Dr. Th. Rübner

Winter 2011/2012

8

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

## Haftung für Gehilfen (3)

- „A master has vicarious liability for the acts of his servant acting in the course of his employment“.

Prof. Dr. Th. Rübner

Winter 2011/2012

9

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

## Probleme der Gehilfenhaftung

- Wer ist Verrichtungsgehilfe?
  - Abgrenzung zu „independent contractors“.
  - Das deutsche, französische und englische Recht behandeln selbständig arbeitende Handwerker **nicht** als Gehilfen.
- Wann ist ein Delikt „in Ausführung der Verrichtung“ begangen?
  - Problem der Schwarzfahrt.
- Muss schuldhaftes Handeln des Gehilfen nachgewiesen werden?
  - Nach § 831 BGB genügt Rechtswidrigkeit.

Prof. Dr. Th. Rübner

Winter 2011/2012

10

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)

## Gefährdungshaftung (1)

- Gefährdungshaftung:
  - Haftung für die Folgen eines **erlaubten, aber gefährlichen** Verhaltens ohne Verschuldenserfordernis.
  - Beispiel: § 7 StVG und zahlreiche Einzelgesetze.
  - In Deutschland keine Generalklausel, aber sehr strenge Rechtsprechung zum Verschulden in vielen Bereichen.

Prof. Dr. Th. Rübner

Winter 2011/2012

11

## Einführung in die Rechtsvergleichung (11)


## Gefährdungshaftung (2)

- Frankreich: Einige Spezialgesetze, außerdem extensive Auslegung von Art. 1384 Cc (Haftung für choses qu'on a sous son garde).
- England: Nach Rylands v Fletcher (1868) L.R. 3 H.L. 330 verschuldensunabhängige Haftung für gefährliche Sachen, die auf einem Grundstück lagern und von dort entweichen.
  - In den USA z.T. zu einer allgemeine Haftung für außergewöhnlich gefährliches Verhalten ausgebaut.
  - Außerdem strenge Rspr. zur negligence z.B. im Straßenverkehr.

Prof. Dr. Th. Rübner

Winter 2011/2012

12



Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“  
am 24.01.2012:

**Familien- und Erbrecht**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**  
ruefner@uni-trier.de  
Materialien im Internet  
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

